



Gelsenkirchen

Die Oberbürgermeisterin

Beschlussvorlage		
<input checked="" type="checkbox"/>	öffentlich	<input type="checkbox"/> nichtöffentlich
Drucksache Nr.		
20-25/6236		

Referat, Auskunft erteilt, Telefon-Durchwahl
2 - Rat und Verwaltung - Herr Hapich, Tel. 1 69-22 14

Datum
15.03.2024

Beratungsfolge	Sitzungstermine	Top	Zuständig- keiten
Rat der Stadt	21.03.2024		4 1 = Anhörung 2 = mitbeteiligt bei der Vorberatung 3 = federführende Vorberatung 4 = Entscheidung

Betreff

Sitzungsausschluss vom 15. Februar 2024 - Berechtigung der Maßnahme

Beschlussvorschlag

Der von Frau Oberbürgermeisterin Welge in der Sitzung des Rates der Stadt vom 15. Februar 2024 ausgesprochene Ausschluss des Stadtverordneten Herrn Akyol von der Sitzung war gem. § 28 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Rat und seine Ausschüsse (GeschO) war berechtigt.

Der Ausschluss wird darüber hinaus auf die Sitzung des Rates am 21. März 2024 ausgeweitet, d.h. der Stadtverordnete Herr Akyol wird gemäß § 28 Abs. 4 Satz 3 GeschO von der Teilnahme an dieser Sitzung ausgeschlossen.

Gemäß § 28 Abs. 4 Satz 5 GeschO wird Herrn Stadtverordneten Akyol für eine Sitzung, die vom 15. Februar 2024, kein Sitzungsgeld gewährt.

Karin Welge

Problembeschreibung / Begründung

I. Sachverhalt

In der Sitzung des Rates der Stadt am 15. Februar 2024 hat Frau Oberbürgermeisterin Welge gegen Ende der Beratung zum Tagesordnungspunkt 1.1 „Unterstützung der Trierer Erklärung des Deutschen Städtetages“ in ihrer Funktion als Vorsitzende des Rates und Sitzungsleitung den sofortigen Ausschluss von Herrn Stadtverordneten Akyol, Mitglied der WIN-Fraktion, vom weiteren Verlauf der Sitzung ausgesprochen.

Dem Ausschluss liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Im Rahmen einer intensiv geführten Debatte, hatte zunächst Herr Stadtverordneter Günther für die SPD-Fraktion nach einem Redebeitrag des Herrn Stadtverordneten

Klug von der Fraktion der FDP die Beendigung der Aussprache beantragt. Diesem Antrag ist einstimmig gefolgt worden. Vor der Abstimmung ist allen Beteiligten, die noch keinen Wortbeitrag geleistet hatten, die Gelegenheit gegeben worden war, das Wort zu ergreifen.

Unmittelbar danach erhielt Herr Stadtverordneter Dr. Klante von der Fraktion der AfD, der bereits als Reaktion auf den Wortbeitrag von Herrn Klug signalisiert hatte, eine persönliche Erklärung abgeben zu wollen, das Wort, wobei Frau Oberbürgermeisterin Welge einleitend zu bedenken bat, dass persönliche Erklärungen nur zu persönlichen Vorwürfen abgegeben werden dürften.

Herr Stadtverordneter Dr. Klante führte aus, als Mitglied der AfD-Fraktion angegriffen worden zu sein und sich gegen die von Herrn Klug unterstellte Schlussfolgerung, gegen die Verfassung zu sein, weil er Herrn Stadtverordneten Hermandung nicht applaudiert zu haben.

Begleitet von Zwischenrufen aus verschiedenen Richtungen erinnerte Frau Oberbürgermeisterin Herrn Dr. Klante, dass die inhaltliche Debatte beendet und damit ein weiterer inhaltlicher Diskurs ausgeschlossen sei und bat Herrn Dr. Klante sich in seinem Beitrag auf eine Erwiderung zu einem von ihm behaupteten persönlichen Angriff zu äußern.

Herr Stadtverordneter Akyol rief hierauf lautstark in die Runde, ohne dass ihm das Wort erteilt wurde, dass Herr Dr. Klante eine persönliche Erklärung abgeben dürfe und man ihn sprechen lassen solle.

Auf einen Zwischenruf von Frau Keisel, Stadtverordnete für die Ratsgruppe Tierschutz hier!, - der in weiten Teilen des Ratssaales und am Tisch der Sitzungsleitung nicht zu verstehen war - in Richtung von Herr Akyol, reagierte dieser, in dem er zurückrief: „Halt du die Klappe, du hast mir gar nichts zu sagen.“ In seiner Stellungnahme mit E-Mail vom 23. Februar 2024 führte Herr Akyol aus, im gleichen Wortlaut auf den Ruf von Frau Keisel geantwortet zu haben.

Aufgrund weiterer lautstarker Störungen und Zwischenrufe durch Herrn Akyol wurde er von der Sitzungsleitung zur Ordnung gerufen.

In unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang kam es zu verstärkter Unruhe aufgrund von lauten Zwiegesprächen von Herrn Akyol mit Mitgliedern der Ratsgruppe Tierschutz hier! und der Fraktion der CDU verbunden mit weiteren verschiedenen Zwischenrufen.

Diese Situation nahm die Sitzungsleitung zum Anlass, die Sitzung unter Hinweis darauf, dass die Wortbeiträge am Tisch der Sitzungsleitung, nicht zu verstehen und damit auch nicht bewertet werden können, die Sitzung zunächst zu unterbrechen. Dies geschah in der Intention, die Situation zu klären und zu beruhigen.

Frau Oberbürgermeisterin ging in den Innenring des Plenums in Richtung des Stadtverordneten Herrn Akyol und der Gruppe debattierender Stadtverordneter. Vor der ersten Reihe zwischen CDU- und FDP-Fraktion stehend bat sie Herrn Akyol, zur Klärung des Sachverhaltes, seine Wortwahl in hörbaren Ton zu wiederholen und Auskunft darüber zu geben, ob weitere Wortbeiträge gefallen sind, die zur massiven Emotionalisierung der Situation beigetragen haben. Sie machte noch einmal ausdrücklich darauf aufmerksam, dass die Sitzung unterbrochen sei.

Auf die Frage gab Herr Akyol keine Antwort. Stattdessen schrie Herr Akyol Frau Oberbürgermeisterin Welge wie folgt an: „So verhandeln Sie mit mir?! Sie haben doch nicht mehr alle Tassen im Schrank!“ (nach der Einlassung von Herrn Akyol: Haben Sie noch alle Tassen im Schrank?).

Offensichtlich verkannte der Stadtverordnete Akyol die Situation und hat nicht realisiert, dass es allein um die ruhige und besonnene Aufklärung der voraus gegangenen Situation ging.

Die hochemotionale Reaktion von Herrn Akyol führte zu weiteren sehr lauten, aber im Wesentlichen nicht verständlichen Zwischenrufen verschiedener Ratsmitglieder, die teils standen und teils saßen. Plötzlich sprang Herr Akyol von seinem Sitz auf und schrie in einem aggressiven und herausfordernden Ton in Richtung von Mitgliedern der Fraktion der CDU: „Komm her, komm doch her! Du Feigling!“ Er war im Inbegriff sich in Richtung der CDU-Fraktion zu bewegen. Herr Akyol wurde in dieser Situation von mehreren Ratsmitgliedern zurückgehalten und zu seinem Platz zurückgeführt; einige sprachen auch beschwichtigend auf ihn ein. Nachdem Herr Akyol wieder Platz genommen hatte und es ruhiger im Saal geworden war, berief die Sitzungsleitung den Ältestenrat ein und forderte die übrigen Ratsmitglieder auf, für die Dauer der Sitzungsunterbrechung den Saal zu verlassen.

Nach einer Unterbrechung von rund einer Stunde – in der der Oberbürgermeisterin von mehreren Stadtverordneten insbesondere der CDU – und FDP Fraktion deutlich und glaubhaft erklärt wurde, sie fühlten sich von Herrn Akyol persönlich bedroht - wurde die Sitzung fortgesetzt. Herr Akyol hatte über seinen Fraktionsvorsitzenden mitteilen lassen, dass er der Empfehlung der Oberbürgermeisterin, nach diesem völlig unangemessenen Verhalten ihr gegenüber und wegen seiner noch andauernden überproportionalen Erregtheit, der weiteren Sitzung fern zu bleiben nicht folgen würde. Und dass er nur im Falle des Sitzungsausschlusses den Saal verlassen würde. Freiwillig würde er dies nicht tun. Die Sitzungsleitung schloss unmittelbar nach der Wiederaufnahme der Sitzung unter Abwägung aller Umstände, insbesondere auch unter Einbeziehung der erheblichen Bedeutung des freien Mandates, wegen der in der o.g. Situation besonders massiven hoch emotionalen aggressiven und völlig unangemessenen Verhaltensweise Herrn Stadtverordneten Akyol gemäß § 28 Abs. 2 GeschO vom weiteren Verlauf der Sitzung aus. Dabei hat auch Berücksichtigung gefunden, dass nicht allein die verbale Entgleisung gegenüber ihr, in einer Situation, in der es um sachliche Aufklärung, Deseskalation und Befriedung der Situation ging, sondern vor allem auch um die Wiederherstellung der Sitzungsordnung, die auf das Größte verletzt wird, wenn sich zahlreiche Stadtverordnete bedroht fühlen.

Sie erläuterte unter Bezug auf den Vorfall in der Sitzungsunterbrechung, dass es zu verbalen Entgleisungen und weiteren unschönen Situationen gekommen sei. Sie erklärte, dass Herr Akyol nun den Saal verlassen müsse und sieben Tage Zeit habe, sich zu den Vorwürfen zu äußern, der Rat werde in der nächsten Sitzung entscheiden, ob der Ausschluss berechtigt sei und ob ggf. weitere Maßnahmen beschlossen würden. Anschließend bat Sie Herrn Akyol den Saal ohne weitere Ausführungen zu verlassen, was dieser auch tat.

Mit E-Mail vom 23. Februar 2024 hatte Herr Akyol zu der Maßnahme Stellung genommen. Diese ist als Anlage 1 dieser Vorlage beigefügt. Im Wesentlichen stellt er seine Aussagen unstreitig. Führt aber sinngemäß an, selbst provoziert und beleidigt worden zu sein. Herr Stadtverordneter Akyol hat an Eides statt versichert, Herr Stadtverordneter Kurth habe mit einer „bedrohlichen Mimik“ durch eine Handbewegung

zum Verlassen des Saales aufgefordert und sei selbst auf ihn zugegangen. Hierdurch habe sich Herr Akyol bedroht gefühlt. Wegen der Einzelheiten des Inhalts der Stellungnahme wird auf die Anlage 1 Bezug genommen.

II. Rechtliche Würdigung

1. Ausschluss aus der Sitzung am 15. Februar 2024

Der Sitzungsausschluss ist gem. § 28 Abs. 2 GeschO (i. V. m. § 51 Abs. 3 Gemeindeordnung NRW) berechtigt und rechtmäßig erfolgt.

Nach der Vorschrift kann die Oberbürgermeisterin, wenn eine Stadtverordnete oder ein Stadtverordneter in besonders schwerer Weise die Ordnung verletzt oder die Anordnung der Sitzungsleitung nicht befolgt, den sofortigen Ausschluss der oder des Stadtverordneten aus der Sitzung verhängen.

Der Begriff der Ordnung beinhaltet dabei nicht nur die Gesamtheit aller Regeln zur Durchführung der Ratssitzung wie sie sich speziell in der Geschäftsordnung finden lassen, sondern hat einen weitergehenden Kern. Im Rat der Stadt, dem zentralen unmittelbar demokratisch legitimierten kommunalen Kollegialorgan, ist für dessen Funktionsfähigkeit ein geordneter Sitzungsverlauf unerlässlich. Einerseits demokratiethoretisch, da gemeindliches wie auch staatliches Handeln und die verschiedenen Beweggründe in der politischen Debatte für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt dargestellt werden. Zum anderen ist die Ordnung für die einzelnen Ratsmitglieder auch essentiell, um gem. § 43 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) ihr Mandat frei von Zwängen ausüben zu können. Bei aller inhaltlichen Kontroverse und mitunter auch mit rhetorischen Mitteln scharf geführten Diskussionen muss ein ruhiger und konstruktiver Sitzungsablauf sichergestellt werden. Es gilt durch Worte und Argumente zu überzeugen, was wiederum einen zivilen Umgang der Ratsmitglieder unter einander voraussetzt. Letztlich liegen hierin die Würde und das Ansehen des Gremiums, die keine bedeutungsleeren Begriffe sind, sondern mit einer der wesentlichen Voraussetzungen für das Funktionieren der kommunalen Selbstverwaltung. Partizipation von Bürgerinnen und Bürgern und Akzeptanz des durch den Rat der Stadt getroffenen Entscheidungen und durch ihn gesetztes Ortsrecht, lässt sich nur dort finden wo Vertrauen in dieses Gremium besteht.

Ein Regelbeispiel für einen besonders schweren Verstoß ist dem Wortlaut der Vorschrift nach, das Nichtbefolgen von Anordnungen der Sitzungsleitung da hierdurch zum Ausdruck gebracht wird, dass die Maßnahmen zur Sicherung einer geordneten Beratung nicht akzeptiert werden.

Diese Ordnung hatte Herr Akyol in besonders schwerer Weise i. S. v. § 28 Abs. 2 GeschO verletzt.

Der Ausruf „Sie haben doch nicht mehr alle Tassen im Schrank!“ war bereits eine bloße Verächtlichmachung der Sitzungsleitung, und damit eine Störung in besonders schweren Weisen. Denn in ihrem Bedeutungsgehalt entspricht sie dem Regelbeispiel der Nichtbefolgung von Anordnungen der Sitzungsleitung. Herr Akyol hat hiermit bereits zum Ausdruck gebracht, dass er die Sitzungsleitung als Person und in ihrer Funktion weder akzeptiert noch respektiert, was die Nichtbefolgung von Anordnungen indiziert. Aus objektiver Sicht wird dies auch ferner dadurch unterstrichen, dass Herr Akyol sich zunächst behelrend durch einen Zwischenruf gleichsam zu Sitzungs-

leitung aufgeschwungen hatte, als die Sitzungsleitung die Regularien für das Abgeben einer persönlichen Erklärung gem. § 18 GeschO erläutern wollte, und dass ein vorausgegangener Ordnungsruf bei Herrn Akyol keinerlei Reaktion hervorgerufen hatte.

Daneben war für den Sitzungsausschluss aber auch der Umstand maßgeblich, dass Herr Akyol durch seine Drohgebärden und Ausrufe aus Sicht der Sitzungsleitung nicht nur die innere Bereitschaft gezeigt hatte, die körperliche Auseinandersetzung zu suchen, sondern tatsächlich im Inbegriff war, dies auch umzusetzen. Allein der Umstand, dass er von anderen Ratsmitgliedern aufgehalten und beschwichtigt wurde, hatte hier aus Sicht der Sitzungsleitung eine körperliche Auseinandersetzung verhindert.

Eine solche Verhaltensweise stört die Ordnung der Sitzung auf schwerste Art und Weise, gefährdet seine Funktionsfähigkeit und beschädigt das Ansehen des Gremiums, da vorliegend nicht nur ein bloßer Regelverstoß gegen die Geschäftsordnung erfolgt ist, sondern da der demokratische Grundkonsens, der in der allein verbal geführten Auseinandersetzung liegt, von Herrn Akyol in diesem Moment verlassen worden ist und nur das Eingreifen Dritter den körperlich geführten Konflikt verhindert hat.

Hiermit verbunden ist auch ein Eingriff in das Recht auf freie Mandatsausübung der anderen Ratsmitglieder, die sich durch eine derartige Verhaltensweise bedroht gefühlt haben. Eine den bereits dargelegten Maßstäben entsprechende Diskussion kann nicht mehr dort frei geführt werden, wo andere damit rechnen müssen, Ziel von körperlichen Übergriffen zu werden.

Bei der Entscheidung, ob ein Verstoß gegen die Ordnung in der Sitzung vorliegt, steht der Vorsitzenden ein Beurteilungsspielraum zu. Sie allein hat die Verantwortung durch sitzungsleitende Maßnahmen die Ordnung zu sichern und im Zweifel wiederherzustellen, um schnellstmöglich die Beratung fortzuführen. Dabei ist im Hinblick auf verbale Äußerungen kein strenges Sachlichkeitsgebot als Maßstab heranzuziehen. Provokationen und Zuspitzungen können daher hinzunehmen sein, es sei denn, es geht nicht mehr um die Auseinandersetzung in der Sache, sondern allein um die Herabwürdigung. Dort, wo insbesondere nur noch die Beleidigung des Gegenübers, der Mitglieder des Gremiums oder die nachhaltige Störung des Beratungsgangs erfolgt, ist die Grenze überschritten.

Diese Grenze wurde mit der verbalen Entgleisung in Richtung der Sitzungsleitung überschritten. Im Übrigen ging es um eine körperliche Grenzüberschreitung, die jeden Maßstab einer rein verbalen Auseinandersetzung sprengt.

Der sofortige Sitzungsausschluss kommt dort zur Anwendung, wo aus Sicht der Sitzungsleitung, Ordnungsrufe bzw. der Ausschluss im gestuften Verfahren ungeeignet wären, die Ordnung der Sitzung und damit die Funktionsfähigkeit des Gremiums zu gewährleisten. Denn jeder Sitzungsausschluss und ganz besonders der sofortige Ausschluss können stets nur als letztes Mittel der Wahl in Betracht kommen und müssen den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit entsprechen. Dies war vorliegend der Fall.

Der Sitzungsausschluss war die geeignete Maßnahme, die Sitzungsordnung wieder herzustellen und für den Rest der Sitzung auch sicherzustellen, da die maßgeblichen Störungen im dargestellten Sinne von Herrn Akyol ausgingen. Dass die Sitzungslei-

tung von der Geeignetheit der Maßnahme auch ausgehen durfte, zeigt auch die Nachbetrachtung, da die Sitzung danach geordnet verlief.

Mildere in gleicher Weise geeignete Mittel sind nicht ersichtlich gewesen. Ein bloßer Ordnungsruf hätte die Störung der Ordnung und speziell die Beeinträchtigung der Mandatsausübung nicht beheben können. Es wäre für die übrigen auch unzumutbar gewesen, weiterhin in einer Situation beraten zu müssen, in der sie mit weiteren Beeinträchtigungen ihres Rechts auf freie Mandatsausübung ausgesetzt gewesen wären. Dass ein bloßer Ordnungsruf oder ein Sitzungsausschluss im gestuften Verfahren weniger geeignet gewesen wären, zeigt sich bereits daran, dass Herr Akyol schon vorher auf Ansprachen der Sitzungsleitung nicht reagiert hatte. Herr Akyol führt zwar aus, es habe keinen Anlass gegeben, Zweifel daran zu haben, dass er sich nicht der Ordnung entsprechend verhalten und sich nach der Unterbrechung beruhigt hätte, so dass es zu keinen weiteren Eskalationen gekommen wäre. Diese Aussagen stehen aber angesichts seiner Verhaltensweise als bloße Behauptung im Raum, ohne dass er hierfür weitere Anhaltspunkte vorgetragen hat. Solche waren am 15. Februar aus Sicht der Sitzungsleitung auch nicht ersichtlich. Herr Akyol mag sich zwar nach der konkreten Eskalation bis zum Verlassen des Saals ruhig verhalten haben, aber hierin konnte kein besonderes Bedauern oder ein Versprechen, die Ordnung der Sitzung nicht zu stören, gesehen werden. Sein Verhalten resultierte vielmehr daraus, dass mehrere Ratsmitglieder intensiv beschwichtigend auf ihn eingewirkt hatten. Auch der Hinweis er habe sich dem Sitzungsausschluss ohne Protest gefügt, kann nicht gegen die Berechtigung der Maßnahme angeführt werden. So ist es nach § 28 Abs. 3 GeschO die Pflicht des Stadtverordneten den Saal zu verlassen. Vielmehr wäre es so, dass wenn der Sitzungsausschluss noch hätte durchgesetzt werden müssen, in einer Weigerungshaltung eine weitere Störung der Ordnung zu sehen gewesen wäre.

Die Maßnahme war auch insgesamt angemessen. Hier standen die Funktionsfähigkeit und das Mandatsausübungsrecht der übrigen Ratsmitglieder dem Mandatsausübungsrecht von Herrn Akyol gegenüber. Dass Herr Akyol hier aufgrund der Maßnahme für den Rest der Sitzung in Teilen an der Ausübung seiner Mandatsrechte, speziell des Rede- und Abstimmungsrechts, gehindert gewesen ist, musste er hinnehmen. Durch seine Verhaltensweise hatte er die Grundvoraussetzungen zur Ausübung dieser Rechte, namentlich einen geordneten auf die verbale Auseinandersetzung gerichteten Beratungsgang, für alle anderen Ratsmitglieder schwerwiegend gestört und damit deren ungestörte Mandatsausübung unmöglich gemacht. Hierin lag zudem eine Gefährdung der Funktionsfähigkeit des Gremiums, da nicht ausgeschlossen gewesen wäre, dass Ratsmitglieder, aus Angst vor weiteren Eskalationen dem weiteren Sitzungsverlauf ferngeblieben wären, was zur Beschlussunfähigkeit des Gremiums hätte führen können. Grundsätzlich muss in diesen oder vergleichbaren Situationen der besonders schweren Störung der Sitzungsordnung die Funktionsfähigkeit des Gremiums Vorrang genießen. Ihre effektive Sicherung wäre nicht möglich, würde hier das Recht auf freie Mandatsausübung dessen, der die Störung verursacht hat, schwerer wiegen, als das Recht der Übrigen.

Es vermag auch nicht zu verfangen, dass Herr Akyol anführt, von anderen Ratsmitgliedern herablassend behandelt, provoziert oder sich gar selbst von diesen bedroht gefühlt haben will. Das Recht auf freie Mandatsausübung berechtigt ihn nicht in derartigen Situationen, die Sitzungsleitung an sich zu reißen, andere Mitglieder des Rates anzuschreien oder diese selbst verächtlich zu behandeln. Er hat die Möglichkeit, die Sitzungsleitung auf Verstöße hinzuweisen, die dann etwaige Störungen

seiner Mandatsrechte beseitigt. Für eine Klärung des Sachverhaltes war Herr Akyol, auch in der Sitzungsunterbrechung offensichtlich aber nicht zugänglich.

Dass der Vorfall sich in einer Sitzungsunterbrechung zugetragen hat, kann der Berechtigung des Sitzungsausschlusses nicht entgegengehalten werden. Es bestand hier nicht nur ein örtlicher und zeitlicher Zusammenhang zur Ratssitzung, da der Vorfall sich in einer Sitzungsunterbrechung im Ratssaal ereignet hat. Vielmehr bestand auch ein enger inhaltlicher Zusammenhang zu der Sitzung, da der Ordnungsverstoß sich in einer Sitzungsunterbrechung, die der Klärung und Beruhigung einer Situation in der Sitzung dienen sollte, ereignet hat.

Nebenfolge des Sitzungsausschlusses ist gem. § 28 Abs. 4 letzter Satz GeschO, dass Herr Akyol für die Sitzung des Rates am 15. Februar 2024 kein Sitzungsgeld erhält.

2. Ausschluss von der Sitzung am 21. März 2023

Gemäß § 28 Abs. 4 GeschO (i. V. m. § 51 Abs. 2 GO NRW) kann der Rat, wenn er über die Berechtigung eines Sitzungsausschlusses befindet, den Ausschluss auf bis zu zwei weitere Sitzungstage des Rates ausweiten. An diesen Zeitraum fallende Ausschusssitzungen darf das ausgeschlossene Ratsmitglied ebenfalls nicht teilnehmen. Ferner würden für die Dauer des Ausschlusses ebenfalls keine Sitzungsgelder gewährt werden.

Der Ausschluss für weitere Sitzungen kann dort in Betracht kommen, wo die Störungen der Funktionsfähigkeit des Rates und die Beeinträchtigung seines Ansehens so schwerwiegend gewesen sind, dass zu befürchten steht, dass diese noch in den weiteren Sitzungen andauern oder das betroffene Ratsmitglied diese wiederholen wird. Auch hier ist zu berücksichtigen, dass eine solche Maßnahme nur als letztes Mittel erwogen werden kann und ebenfalls verhältnismäßig sein muss, da das betroffene Ratsmitglied erheblich und ggf. für einen längeren Zeitraum in der Ausübung seiner Mandatsrechte beschränkt wird. Daher ist von vornherein sicherzustellen, dass der Ausschluss nicht einem faktischen Mandatsentzug entspricht. Dies hat der Rat in einem ersten Schritt generell dadurch schon getan, dass er in § 28 Abs. 4 S. 3 GeschO die Anzahl der Sitzungstage für einen Ausschluss begrenzt hat und sich so einen Rahmen für konkrete Entscheidungen gesetzt hat. Zwar können Stimm- und Rederecht im Falle des Ausschlusses nicht ausgeübt werden, aber das Initiativrecht nach § 7 GeschO bleibt unberührt. Ferner besteht auch die Möglichkeit weiterhin an den Sitzungen als Zuhörer, auch im nichtöffentlichen Teil teilzunehmen. Ebenso muss beachtet werden, dass ein längerfristiger Ausschluss nicht zu einer Verschiebung von knappen Mehrheitsverhältnissen führt, was vorliegend nicht der Fall ist.

Ebenso ist das weitere Verhalten von Herrn Akyol zu berücksichtigen. So hat er in seiner Stellungnahme sein Bedauern über den Vorfall zum Ausdruck gebracht und in Aussicht gestellt, dass sich eine solche Verhaltensweise nicht wiederholen wird. Auch hat Herr Akyol zuletzt freiwillig an Sitzungen der Ausschüsse des Rates nicht teilgenommen. Auch hierin kann das Bemühen gesehen werden, gleichsam durch „tätige Reue“ den übrigen Gremienmitgliedern die Einmaligkeit des Ordnungsverstoßes und den Willen zu einer rein verbal geführten Debatte glaubhaft zu machen.

Dem steht allerdings gegenüber, dass die Art und Schwere der Eskalation ein Maß erreicht hat, das in seiner Wirkung weit über die Sitzung am 15. Februar hinausge-

gangen ist. Durch die gezeigte Bereitschaft, den Weg des verbalen Diskurses zu verlassen, hat Herr Akyol für die übrigen Ratsmitglieder, mithin für das Gremium in Gänze, den Boden für eine demokratische Beratung und eine ungestörte Mandatsausübung entzogen und das Ansehen des Rates der Stadt öffentlich beschädigt (vgl. hierzu auch die lokale und regionale Berichterstattung in der WAZ, Artikel vom 16. Februar 2024, und WDR, Lokalzeit Ruhr vom 21. Februar 2024).

Er drückt zwar sein Bedauern über seine Verhaltensweise aus und beschreibt, wie er sich alternativ hätte verhalten sollen. Er erkennt aber insgesamt nicht an, dass seine Verhaltensweise hier allein maßgeblich für die Eskalation gewesen ist. Ebenso wenig sieht er in seinem Verhalten keinen Verstoß gegen die Ordnung der Sitzung im dargestellten Umfang.

Des Weiteren wird aus der Stellungnahme von Herrn Akyol nicht deutlich, dass er die Sitzungsleitungskompetenzen der Oberbürgermeisterin oder auch die örtlichen Institutionen zur Klärung von Streitigkeiten, speziell den Ältestenrat (vgl. § 35 Abs. 1 GeschO) anerkennt. Bis auf einige Sitzungen zu Beginn der Wahlperiode hat er den Ältestenrat als Verständigungsgremium boykottiert. Vielmehr führt er hier Dritte, die Bezirksregierung und eine Mediation, zur Klärung des Sachverhaltes an. Bei weiteren Eskalationen im Rat der Stadt sind diese als Instanzen allerdings nicht zugegen und auch kommunalverfassungsrechtlich nicht zur Schlichtung vorgesehen. In der Sitzung stellt die Sitzungsleitung die Ordnung und die geregelte Beratung sicher und ihre Maßnahmen sind im Interesse des geordneten Beratungsganges in der Sitzung zu befolgen. Den rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechend ist im Anschluss, sofern weiterhin ein Dissens über die Berechtigung von Maßnahmen bestehen sollte, im Zweifel eine gerichtliche Überprüfung anzustreben.

Daher steht zu befürchten, dass in Ermangelung ernsthafter Einsicht, sich eine derartige Situation wiederholen würde.

Ferner ist das Ansehen und das Vertrauen in den Rat der Stadt in der öffentlichen Wahrnehmung und damit bei der Gelsenkirchener Bevölkerung massiv beschädigt worden. Die kommunale Selbstverwaltung wäre grundsätzlich gefährdet, wenn das zentrale, durch Wahlen legitimierte Organ, eine derart grundlegende Störung seiner Funktionsfähigkeit nicht angemessen sanktionieren würde, um eine Wiederholung oder gar eine weitere Eskalation durch eine gleichsam erzieherisch wirkende Maßnahme zu verhindern.

Andere mildere aber gleich geeignete Mittel, als der Ausschluss für eine weitere Sitzung sind nicht ersichtlich. Vor dem Hintergrund der bereits erfolgten Schilderungen ist die Maßnahme auch angemessen, da auch hier aus den dargestellten Gründen die im öffentlichen Interesse stehende Funktionsfähigkeit des Rates der Stadt und das Interesse der anderen sich im Wesentlichen an die Ordnung der Sitzung haltenden Ratsmitglieder an einer ungestörten und angstfreien Mandatsausübung das Interesse von Herrn Akyol, sein Mandat auszuüben, überwiegen. Aufgrund der Einlassungen von Herrn Akyol wird seinem Interesse Rechnung getragen, indem das Maß des Möglichen nicht ausgeschöpft wird. So wird er nur von einer weiteren Ratssitzung ausgeschlossen und nicht noch von einer Zweiten inklusive Vorberatung in den Ausschüssen.